

Richtlinien über die Gewährung von Pflegegeld, einmaligen Beihilfen und Zuschüssen in der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, die sich im Rahmen einer Hilfe nach §§ 33, 35a Abs.2 Nr. 3 oder 41 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden.

Für junge Menschen, die außerhalb Baden-Württembergs betreut werden, gelten die für den Bereich des Pflegestellenortes maßgeblichen Regelungen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII)

Über die Gewährung der nachfolgenden Leistungen wird mit Ausnahme von Nr. 4 und 6 jeweils auf Antrag entschieden.

1. Pflegegeld

1.1 befristete und unbefristete Vollzeitpflege

Die laufenden Leistungen werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Das Pflegegeld ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Grundbedarfssatz, den Kosten der Erziehung, einem Betrag zur Alterssicherung der Pflegeperson und den Aufwendungen für eine Unfallversicherung, zusammen.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und des KVJS Baden Württemberg.

1.2 Sonderpflegestellen

Bei Kindern mit einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung kann das Pflegegeld im begründeten Einzelfall, sowohl hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand, als auch im Hinblick auf die Kosten der Erziehung wegen dem erhöhten erzieherischen Bedarf erhöht werden. Liegt eine Kumulation der unter Punkt 2.2. genannten Kriterien der Konzeption für den Pflegekinderdienst vor, kann ein bis zu dreifacher Erziehungszuschlag und/oder ein erhöhter Sachkostenaufwand geleistet werden.

1.3 Bereitschaftspflegestellen

Die Pflegefamilie erhält einen Tagessatz in Höhe von 60,- €. Bei einer Anpassung der Vollzeitpflegesätze (1.1) wird auch der Tagessatz entsprechend erhöht, wenn durch die Erhöhung sich mindestens ein Unterschiedsbetrag von 1,- € ergibt. Ansonsten unterbleibt die Fortschreibung und die nicht vollzogene prozentuale Erhöhung wird im Folgejahr mitberücksichtigt.

Zur Grundausstattung des Kinderzimmers der Bereitschaftspflegefamilie kann eine einmalige Beihilfe bis 1000,- € gewährt werden. Notwendige Anschaffungen für Bekleidung eines Kindes werden maximal entsprechend Nr. 2.1 gewährt.

Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen kann das Pflegegeld sowohl hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand als auch im Hinblick auf die Kosten der Erziehung anteilig erhöht werden (siehe 1.2 Sonderpflegestellen).

Erfolgt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Jugendamtes so wird für die Unterbringung in einer sogenannten Notpflegestelle in den ersten vier Tagen ein Tagessatz von 80,- € gewährt, der analog zur Bereitschaftspflege fortgeschrieben wird.

Die Regelungen unter 2.2 - 13. finden auf Bereitschaftspflegestellen keine Anwendung.

2. Erstausstattung

2.1. Bekleidung

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes wird unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Belege eine einmalige Beihilfe für eine Grundausrüstung an Bekleidung für das Pflegekind in Höhe von bis zu 600,- € gewährt. Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung während des Pflegeverhältnisses ist im monatlichen Pflegegeld enthalten.

Neben dieser Grundausrüstung kommt eine Ausstattung für besondere Berufs- und Arbeitsbekleidung im notwendigen Umfang in Betracht, soweit z.B. gegenüber der Arbeitsverwaltung (SGB II / SGB III) oder der Ausbildungsstelle (BBiG) keine vorrangigen Ansprüche bestehen.

2.2. Einrichtungsgegenstände

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z.B. Möbel, Bettwäsche, Autokindersitz etc.) werden unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Belege Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 1800,- € gewährt. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Pflegeeltern über.

Wenn für ein Pflegekind die Erstausrüstungsbeihilfe bereits in Anspruch genommen wurde und der junge Mensch weiterhin bei der Pflegefamilie lebt, kann für die altersbedingte notwendige Ergänzung von Einrichtungsgegenständen eine erneute Investitionsbeihilfe in Höhe von bis zu 900,- € gewährt werden.

Sind aufgrund einer Behinderung des Pflegekindes Umbaumaßnahmen notwendig (z.B. barrierefreie Dusche für Kinder mit Gehbehinderung), kommt ein Zuschuss zu den Umbaukosten in Betracht.

3. Wichtige persönliche Anlässe

Für besondere persönliche Anlässe werden einmalige Beihilfen wie folgt gewährt:

Taufe: 180,- €

Einschulung: 150,- €

Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten: 350,- €

4. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe wird nach den Sätzen gewährt, die von den Kommunalen Landesverbänden für die vollstationären Hilfen empfohlen werden. Die Zahlung erfolgt jeweils ohne Antrag mit dem Pflegegeld für Dezember und soll dazu verwendet werden, dem jungen Menschen ein persönliches Weihnachtsgeschenk zu machen.

5. Schullandheim, Klassenfahrten, Studienfahrten

Grds. werden die tatsächlich entstandenen Kosten für mehrtägige Klassen-, Studienfahrten u.ä. schulische Veranstaltungen unabhängig von Ferienmaßnahmen auf Nachweis erstattet. Eintägige Klassenausflüge etc. sind mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten.

6. Urlaubs- und Ferienreisen

Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Ferienaufhalten und sonstigen Unternehmungen des Pflegekinds während der Ferienzeiten mit oder ohne die Pflegefamilie wird pauschal ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 420,- € (630,-€ [Vorschlag AG](#)) gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils ohne Antrag mit dem Pflegegeld für August. Bei Aufnahme des Pflegekinds nach dem 31.08. wird für das laufende Jahr kein Pauschalzuschuss gewährt, sondern im Einzelfall auf Antrag entschieden.

7. Sonderaufwendungen

Unter Vorlage entsprechender Belege/Rechnungen können Sonderaufwendungen gewährt werden. Als Sonderaufwendungen gelten Kosten für Bildungsmaßnahmen und zur Förderung von Begabungen und Interessen des Pflegekinds bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 700,- € (1.080,-€ [Vorschlag AG](#)).

- allgemein- und berufsbildende Kurse und Maßnahmen (z.B. Sprachkurse, Computerkurs)
- musische Bildungsmaßnahmen (z.B. Musikunterricht)
- zur Förderung von Begabungen und Interessen (z.B. Musikinstrumente, Sportausrüstung, Fahrrad, Vereinsbeiträge).

8. Nachhilfeunterricht

Auf Antrag der Pflegeeltern können bei Bedarf zusätzliche schulische Fördermaßnahmen (z.B. Nachhilfestunden) gewährt werden. Voraussetzung ist eine konkrete Gefährdung der Versetzung oder des bevorstehenden Schulabschlusses. Grundsätzlich ist eine Stellungnahme der Schule erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor und ist eine Nachhilfe aus pädagogischen Gründen trotzdem sinnvoll und notwendig, ist dies im Hilfeplan unter Punkt „Sonstige Feststellungen oder Absprachen“ als individuelle Zusatzleistung durch den Sozialen Dienst zu begründen. Die Kostenübernahme der Nachhilfe ist jeweils bis zum Ende eines Schulhalbjahres zu befristen.

9. Zuzahlung zu medizinischen und weiteren Hilfsmitteln

Kosten für Brillen und Hörgeräte sind in der Regel nicht durch andere Kostenträger gedeckt. Eine Übernahme der Kosten bis zu 100,- Euro ist möglich.

10. Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn diese aus beruflichen Gründen notwendig ist. Anwendung finden die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

11. Anbahnung von Pflegeverhältnissen

Erfordert die Anbahnung eines Pflegeverhältnisses für ein Kind, das in einer Jugendhilfeeinrichtung betreut wird, über einen längeren Zeitraum regelmäßige Besuchskontakte und Übernachtungen in der zukünftigen Pflegefamilie, kann ein Tagessatz von 60,- € bewilligt werden.

12. Umgangskontakte von ehemaligen Pflegekindern

Wechselt ein Kind/Jugendlicher von einer Pflegefamilie in eine vollstationäre Einrichtung und ist die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen ihm und seiner ehemaligen Pflegefamilie aus pädagogischer Sicht durch regelmäßige Umgangskontakte (Heimfahrwochenenden, Ferienaufenthalte) angezeigt, so ist den ehemaligen Pflegeeltern das anteilige Pflegegeld für die Tage, an denen das Kind anwesend ist, auszuzahlen. Die Notwendigkeit von Umgangskontakten ist im Hilfeplan unter Punkt „Sonstige Feststellungen und Absprachen“ durch den Sozialen Dienst zu begründen. Weiterhin ist eine Erstattung von Fahrtkosten zu notwendigen Gesprächen in der Einrichtung möglich.

13. Finanzielle Unterstützung bei der Betreuung von Kleinkindern

Steht bei einem Kleinkind die Förderung eines stabilen Bindungsaufbaus zur Pflegeperson im Fokus und ist aus diesem Grund eine Fremdbetreuung in einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für die Pflegeperson und einen Verzicht auf Erwerbsarbeit. Pflegepersonen, die ihr unter dreijähriges Pflegekind selbst betreuen, können mit 300,- Euro monatlich unterstützt werden. Die Notwendigkeit der Unterstützung ist im Hilfeplan unter Punkt „Sonstige Feststellungen und Absprachen“ durch den Sozialen Dienst zu begründen.

14. Fahrtkosten

Fahrtkosten über 100 km monatlich, die den Pflegeeltern für die Wahrnehmung

- medizinisch und therapeutisch notwendiger Maßnahmen für das Pflegekind
- von im Hilfeplan vereinbarter Umgangskontakte des Pflegekindes zu seinen Eltern,
- der persönlichen Kontakte während der Anbahnungsphase

entstehen, können auf Antrag der Pflegeeltern erstattet werden. Berechnungsgrundlage ist die jeweils geltende km-Pauschale nach dem Landesreisekostenrecht. Erstattungsfähig ist die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Ort des Termins. Fahrtkosten für Angelegenheiten des täglichen Lebens können nicht gesondert abgerechnet werden.

15. Fortbildung von Pflegeeltern

Für Fortbildungsmaßnahmen von Pflegeeltern wird auf vorherigen Antrag und Bestätigung durch den Pflegekinderdienst ein Zuschuss von max. 50,- € im Jahr gewährt. Die Fortbildung soll inhaltlich zur Qualifizierung und Stärkung der Kompetenzen der Pflegeperson beitragen. Darüber hinaus sind die Pflegeeltern gehalten, jeweils an den regelmäßig kostenfrei angebotenen Fortbildungen und Pflegeelterntreffen des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes teilzunehmen.

16. Starthilfen

16.1. Überbrückungshilfe bei Beendigung der Jugendhilfe

Jungen Menschen kann für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses zur Überbrückung eines Zeitraumes von längstens einem Monat bis zur ersten Lohn-Gehaltszahlung bzw. bis zum Anlaufen anderer Leistungen (ALG II, BAföG) eine Überbrückungshilfe nach Bedarf in Form eines Zuschusses gewährt werden. Die Höchstgrenze des Zuschusses richtet sich nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

Bestehen andere Möglichkeiten der Überbrückung des o.g. Zeitraumes (z.B. Einsatz von Rücklagen, Lohnzahlung als Vorschuss oder Lohnersatzleistung) sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

16.2. Beschaffung von Wohnraum

Sind Maklergebühren oder Zeitungsinserate unumgänglich, werden die Kosten in angemessenen Umfang übernommen. Für junge Menschen mit eigenem Einkommen aus Ausbildungs- und Berufstätigkeit kann auch eine nur teilweise Finanzierung in Betracht kommen. Eine notwendige Kautions sollte als Darlehen gewährt werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist.

16.3. Renovierung von Wohnraum

Sofern der Wohnraum zum Zeitpunkt des Einzugs renoviert werden muss, sind die notwendigen Kosten zu übernehmen. Eine weitgehende Eigenleistung des jungen Menschen ist anzustreben.

16.4. Einrichtung von Wohnraum

Für die Einrichtung von Wohnraum kann – je nach Bedarfslage – ein Zuschuss gewährt werden. Die Höchstgrenze des Zuschusses richtet sich nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

Der junge Mensch wird dazu angeleitet, sich bis zum Einzug die notwendige Wohnausstattung (Möbiliar, Kücheneinrichtung, Bettzeug, usw.) selbst anzuschaffen und evt. Hilfe von dritter Seite vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Sachleistungen sollte nach Möglichkeit auf gebrauchte Gegenstände zurückgegriffen werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.